

RS UVS Vorarlberg 1995/03/24 1-0051/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1995

Rechtssatz

Weder die Aufforderung zur Rechtfertigung noch das Straferkenntnis enthalten entsprechend der Übertretungsnorm des § 15 Abs. 2 StVO in der Tatbildumschreibung das Sachverhaltselement "und das Fahrzeug links eingeordnet hat". Es handelt sich dabei im Hinblick auf § 15 Abs. 2 StVO um ein im Sinne des § 44a Z. 1 VStG wesentliches Tatbestandselement. Für diese Bewertung spricht insbesondere auch die verkehrssicherheitsmäßige Bedeutung, die dieser Vorschrift zukommt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at